



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

GR-CIM/SMGS

Handbuch für die Neuaufgaben CIM/SMGS

vom 1. Juli 2006

7. Nachtrag vom 1. Juli 2016

Dieser Nachtrag enthält:

- die nachgeführten Seiten 1 - 10.

Die Änderungen sind am Rand gekennzeichnet; sie wurden vom Ausschuss CIM des CIT in seiner Tagung vom 17. März 2016 gutgeheissen.

Infolge der Entscheidung der Generalversammlung des CIT vom 5. November 2009 werden die Nachträge und die Neuausgaben nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie daher, diese selbst für die betroffenen Dienste innerhalb Ihres Unternehmens zu drucken.



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand 1. Juli 2016

Handbuch für die Neuaufgaben CIM/SMGS (GR-CIM/SMGS)

Gültig ab 1. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	4
0 Abkürzungen – Begriffsbestimmungen	4
1 Zweck des Handbuches.....	5
2 Geltungsbereich	5
B. Geltende Bestimmungen	6
3 Allgemeine Bestimmungen	6
4 Besondere Bestimmungen.....	6
4.1 Bewilligungen	6
4.2 Gefährliche Güter	7
4.3 Frachtbrief	7
4.4 Zahlung der Kosten	8
4.5 Kennzeichnung des Gutes	9
4.6 Lademittel.....	9
C. Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
5 In-Kraft-Treten.....	10
6 Übergangsbestimmungen	10

Anlagen

1	Neuaufgabeorte
2	Anschriften der zuständigen Dienste für die Erteilung von Bewilligungen

A. Allgemeines

0 Abkürzungen – Begriffsbestimmungen

ABB-CIM	Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr, ausgearbeitet und empfohlen durch das CIT
Ankunftsbahnhof	Bahnhof, der den Ablieferungsort bedient
Beförderer	Vertraglicher Beförderer, mit dem der Absender den Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder ein aufeinanderfolgender Beförderer, der auf der Grundlage dieses Vertrages haftet. Ist der Beförderer, sofern es das Landesrecht erlaubt, kein Eisenbahnverkehrsunternehmen, so beauftragt er ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit der Durchführung der Eisenbahnbeförderung, das dann als aufeinanderfolgender Beförderer, ausführender Beförderer oder Erfüllungsgesellschaft im Sinne von Artikel 40 CIM handelt.
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B zum COTIF)
CIT	Internationales Eisenbahntransportkomitee
Einzahler	Person, welche durch Absender/Empfänger mit deren Verpflichtungen beauftragt wurde, die Zahlung von Frachtkosten zu erbringen und durch den Absender, als Einzahler, im Frachtbrief angegeben ist und die mit dem entsprechenden Beförderer einen Vertrag hat (Artikel 31 SMGS Zahlung von Kosten und Vertragsstrafen).
Eisenbahn	Infrastruktur, die sich auf dem Territorium eines SMGS-Teilnehmerstaates befindet.
GLV-CIM	Handbuch CIM-Frachtbrief
GTM-CIT	Handbuch Güterverkehr des CIT
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
Neuaufgabeort	Ort, an dem gemäss den Bedingungen des SMGS die Neuaufgabe einer Sendung erfolgt, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterliegt oder umgekehrt.
OSShD	Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C zum COTIF)
SMGS	Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr
Vertrag für die Zusammenarbeit	Vertrag zwischen mehreren Beförderern für die Ausführung einer oder mehrerer Beförderungen im internationalen Eisenbahngüterverkehr

1 Zweck des Handbuchs

Dieses Handbuch enthält die besonderen Bestimmungen für den Verkehr zwischen Staaten, die die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwenden und Staaten, die das SMGS anwenden, vorausgesetzt, dass die Sendungen Gegenstand einer Neuaufgabe mit der Ausfertigung eines neuen Frachtbriefes sind. }

Diese Bestimmungen gelten nur, wenn sie in den für die Kundschaft veröffentlichten Dokumenten und in die Verträge über die Zusammenarbeit zwischen den Beförderern aufgenommen wurden.

2 Geltungsbereich

Sendungen zwischen Staaten, die die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM anwenden und Staaten, die das SMGS anwenden, sind an der Grenze zwischen den beiden Rechtsregimen neu aufzugeben. }

Die Neuaufgabeorte und deren Öffnungsbedingungen sind Gegenstand der *Anlage 1* dieses Dokuments.

B. Geltende Bestimmungen

3 Allgemeine Bestimmungen

Neben den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM gelten für den CIM-Beförderungsvertrag die folgenden Bestimmungen:

- ABB-CIM
- GLV-CIM

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Bewilligungen

Die Anschriften der Dienste, an welche die Gesuche für Bewilligungen zu richten sind, sind Gegenstand der *Anlage 2* zu diesem Dokument.

4.1.1 Verladebewilligung

Die nachstehend genannten Güter werden zur Beförderung nur nach vorheriger Vereinbarung mit den an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS zugelassen:

- a) Güter, die das in der Anlage 5 SMGS enthaltene Lademass auch nur auf einer der beteiligten Eisenbahnen überschreiten;
- b) Güter, die auf Tiefladewagen im Verkehr mit Umladung befördert werden;
- c) Eisenbahnfahrzeuge, die auf eigenen Rädern rollen, wenn diese auf Eisenbahnstrecken mit unterschiedlichen Spurweiten befördert werden.

Verfahren für den Erhalt der Vereinbarung:

Absender	(spätestens ein Monat vor Beginn der CIM-Beförderung)
↓	
Beförderer CIM	(bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag)
↓	
Beförderer SMGS	(am Neuaufgabeort)
↓	
Beförderer CIM	(bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag)
↓	
Absender	

Der Beförderer SMGS am Neuaufgabeort teilt die Vereinbarungsnummern nach Abstimmung mit den anderen an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS mit. Diese Nummern sind im Feld 7 „Erklärungen des Absenders“ des Frachtbriefs CIM einzutragen.

4.1.2 Verderbliche Güter

Verderbliche Güter, die nicht in Maschinenkühlwagen oder Wagen mit Temperaturbeeinflussung verladen sind, werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit den an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS zugelassen.

Verfahren für den Erhalt der Vereinbarung: }

Absender (spätestens 7 Tage vor Beginn der CIM-Beförderung) }

↓

Beförderer CIM (bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag) }

↓

Beförderer SMGS (am Neuaufgabeort) }

↓

Beförderer CIM (bei Abgang gemäss CIM-Beförderungsvertrag) }

↓

Absender }

Der Absender hat im Feld 21 „Bezeichnung des Gutes“ des Frachtbriefs CIM den folgenden Vermerk einzutragen: „Verderbliches Gut – auf der gesamten Strecke ist keine Überwachung und keine Einhaltung einer bestimmten Temperatur erforderlich“.

Der Beförderer SMGS am Neuaufgabeort teilt die Vereinbarungsnummern nach Abstimmung mit den anderen an der Beförderung beteiligten Beförderern SMGS mit. Diese Nummern sind im Feld 7 „Erklärungen des Absenders“ des Frachtbriefs CIM einzutragen. }

4.2 Gefährliche Güter

Gefährliche Güter sind nur zur Beförderung zugelassen, wenn sie die Bestimmungen des RID und der Anlage 2 SMGS erfüllen¹.

4.3 Frachtbrief²

4.3.1 Sendungen mit endgültigem Bestimmungsort in den Staaten, die das SMGS anwenden

Der CIM-Frachtbrief wird nach dem Neuaufgabeort ausgestellt. Die Neuaufgabe wird vom Beförderer am Neuaufgabeort auf Grund der Angaben im CIM-Frachtbrief und unter Verwendung eines Frachtbriefs ausgeführt, der dem Muster des SMGS entspricht. Das Original des CIM-Frachtbriefs wird dem Frachtbrief für die Neuaufgabe beigelegt. Das SMGS-Frachtbriefdoppel wird an den Absender gemäss CIM-Beförderungsvertrag, durch Vermittlung des Beförderers bei Abgang, gesandt.

Im CIM-Frachtbrief müssen die folgenden besonderen Angaben eingetragen werden:

a) Feld 4 „Empfänger“: Der Absender trägt die Abkürzung des Beförderers am Neuaufgabeort ein, der die Neuaufgabe der Sendung beim Transportrechtsregimewechsel vornimmt. }

b) Feld 7 „Erklärungen des Absenders“:

- „Neuaufzugeben nach...“ (Name des endgültigen Ankunftsbahnhofs und des Beförderers am endgültigen Ablieferungsort)

¹ Der Beförderer am Abgangsort erteilt die notwendigen Informationen.

Das RID kann bei folgender Adresse angefordert werden:

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Gryphenhübeliweg 30

CH - 3006 Bern

Tel. : + 41 31 359 10 10

Fax : + 41 31 359 10 11

E-mail : info@otif.org

Web : www.otif.org

Die Anlage 2 SMGS kann bei den Beförderern SMGS am Neuaufgabeort angefordert werden - siehe die Adressen unter www.cit-rail.org.

² Unter CIM-Frachtbrief ist nachstehend auch der CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr zu verstehen.

- „Endgültiger Empfänger „ (Name und Anschrift des endgültigen Empfängers)
- Anzahl Achsen, Tara und Ladegrenze des Wagens
- „Zahlung der Transitkosten durch (Name des SMGS-Transitbeförderers) wird geleistet von ... (Einzahler, der die Transitkosten zahlt und sein Code)“ und „Vertrag Nr. ... (Nummer des Vertrages zwischen dem Absender und dem Einzahler, der die Kosten zahlt)“.

c) Feld 10 „Ablieferungsort“: Bahnhof, der den Neuaufgabeort bedient

d) Feld 21 „Bezeichnung des Gutes“:

- Für die Beförderung gefährlicher Güter sind die Bestimmungen gemäss Abschnitt 5.4.1 RID und Anlage 2 SMGS einzuhalten.¹
- Bei verderblichen Gütern, die nicht in Maschinenkühlwagen oder in Wagen mit Temperaturbeeinflussung verladen sind, ist der Vermerk gemäss Punkt 4.1.2 einzutragen.

4.3.2 Sendungen aus Staaten, die das SMGS anwenden

Für Sendungen, die bis zum Neuaufgabeort zu den Bedingungen des SMGS aufgegeben werden, stellt der Beförderer am Neuaufgabeort auf Grund der Angaben im SMGS-Frachtbrief einen CIM-Frachtbrief bis zum endgültigen Ablieferungsort aus. Dieser wird dem Frachtbrief für die Neuaufgabe beigelegt. Wenn eine Ladung im Falle einer Umladung auf mehrere Wagen verteilt werden muss, wird der SMGS-Frachtbrief einem der Frachtbriefe für die Neuaufgabe beigelegt. In die anderen Frachtbriefe der Neuaufgabe ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

4.4 Zahlung der Kosten

Sofern zwischen Absender und Beförderer keine Sondervereinbarung getroffen wird, gelten folgende Bestimmungen:

4.4.1 Sendungen mit endgültigem Bestimmungsort in den Staaten, die das SMGS anwenden

Die Kosten (Fracht, Nebengebühren, Zölle und sonstige Kosten) bis zum Neuaufgabeort sind vom Absender zu zahlen. Die Kosten vom Neuaufgabeort bis zum endgültigen Ankunftsbahnhof gemäss Frachtbrief für die Neuaufgabe sind vom endgültigen Empfänger zu zahlen (zur Zahlung von Kosten der Beförderer SMGS siehe Punkt 4.3.1 b).

4.4.2 Sendungen aus Staaten, die das SMGS anwenden

Die Kosten (Fracht, Nebengebühren, Zölle und sonstige Kosten) der Beförderer bis zum Neuaufgabeort werden vom Absender bezahlt. Wenn der Absender die Kosten durch Einzahler bezahlt, so sind diese vom Absender im Frachtbrief SMGS anzugeben.

Die Kosten ab dem Ort der Neuaufgabe werden durch den endgültigen Empfänger gezahlt.

4.4.3 Nachnahmen

Nachnahmen sind nicht zulässig.

¹ Die Anlage 2 SMGS kann bei den Beförderern SMGS am Neuaufgabeort angefordert werden – siehe die Adressen unter www.cit-rail.org.

4.5 Kennzeichnung des Gutes

4.5.1 Schwerpunkt und Bruttomasse

In den nachstehenden Fällen gibt der Absender auf jedem Frachtstück auf beiden Längs- und Querseiten mit einer nicht löslichen Farbe den Schwerpunkt jedes Frachtstücks mit dem Zeichen  sowie die Bruttomasse an:

- a) Güter mit asymmetrischer Form, die das Lademass überschreiten,
- b) Güter mit einer Masse von mehr als 3 Tonnen pro Einheit,
- c) Ausrüstungen und Maschinen,
- d) in Kisten verpackte Güter, deren Höhe 1 m übersteigt.

4.5.2 Güter mit Lademassüberschreitung

Bei Gütern, die das Lademass überschreiten, hat der Absender auf beiden Seiten Aufschriften oder rot eingerahmte Schilder mit folgendem Text in deutscher und russischer Sprache anzubringen: „Achtung: Güter überschreiten das Lademass bei den Unternehmen ...“ (Abkürzungen der SMGS-Eisenbahnen / «Внимание! Нерабаритный груз на ...»).

4.6 Lademittel

4.6.1 Sendungen über Polen und Rumänien

Sofern unter den CIM-Beförderern und den SMGS-Beförderern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, begleiten die Lademittel der CIM-Beförderer (Decken, usw.) die Sendung nur bis zum Umladeort.

Private Lademittel begleiten die Sendung bis zum Bestimmungsbahnhof.

4.6.2 Sendungen über Bulgarien, Ungarn, die Slowakei und die Fährverbindung Sassnitz-Mukran – Klaipeda

Lademittel der CIM-Beförderer (Decken, usw.) sind nicht zugelassen.

Private Lademittel begleiten die Sendung bis zum Bestimmungsbahnhof.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

5 In-Kraft-Treten

Dieses Handbuch tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

6 Übergangsbestimmungen

Die Beförderungsverträge, die vor dem 1. Juli 2006 gemäss den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM 1980 abgeschlossen wurden, bleiben den Einheitlichen Rechtsvorschriften und deren Ausführungsbestimmungen unterstellt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig waren.